

# Die Böblinger Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Die Patientenverfügung

Eine **Patientenverfügung** ist eine persönliche Willenserklärung, mit der jemand festlegt, in welcher Weise er medizinisch behandelt oder nicht behandelt werden möchte. Der Unterzeichner einer Patientenverfügung erklärt diesen Willen für den Fall, dass er zu eigenverantwortlichem Handeln nicht mehr in der Lage ist und die eigene Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiderruflich verloren hat.

Mit einer Patientenverfügung kann der Verfasser verlangen, dass bei ihm in der unmittelbaren Sterbephase oder in einer von ihm beschriebenen Schwersterkrankung auf lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet wird, wenn diese sein Leiden und Sterben nur noch verlängern würden. Auch in einem solchen Zustand haben die Ärzte die Pflicht zu bestmöglicher Behandlung. Sie müssen den in der Patientenverfügung erklärten Willen des Patienten beachten.

Die Böblinger Patientenverfügung enthält vier häufig vorkommende Krankheitssituationen, die durch Ankreuzen in die Verfügung einbezogen werden. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die in den vier beschriebenen Krankheitssituationen nicht enthalten ist, so ist der mutmaßliche Wille des Patienten möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll die Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

Beim Verfassen einer Patientenverfügung wird sehr empfohlen, sich vom Hausarzt beraten zu lassen und Inhalt und Absicht der Verfügung auch mit Angehörigen und vertrauten Personen zu besprechen. Der mutmaßliche Wille des Patienten lässt sich im Ernstfall dann leichter ermitteln.

Die Böblinger Patientenverfügung (gelbes Formular) ist als Muster hier beigelegt bzw. kann von der Homepage des Kreissenienrats ausgedruckt werden

## Die Vorsorgevollmacht für eine oder mehrere Vertrauenspersonen

Zusätzlich zur Patientenverfügung sollte der Unterzeichner einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht erteilen. Dies geschieht mit einer General- und Vorsorgevollmacht – kurz: **Vorsorgevollmacht** – die u.a. eine Vollmacht für Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit, Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, Vertretung bei Behörden, Vermögens-, Finanz- und Rechtsgeschäfte erteilt. Der Bevollmächtigte ist gehalten, den Willen des Vollmachtgebers zu vertreten und auch durchzusetzen. Ein Muster für eine umfassende Vorsorgevollmacht des Kreissenienrats (blaues Formular) ist hier beigelegt bzw. kann von der Homepage des Kreissenienrats heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Es empfiehlt sich, diese Vorsorgevollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamts beglaubigen oder von einem Notar beurkunden zu lassen. Ein Termin für eine Unterschriftsbeglaubigung (für 10 €) kann bei der Betreuungsbehörde unter Tel. 07031 – 663-1332 vereinbart werden.

## Die Betreuungsverfügung

Falls man keine Vorsorgevollmacht erteilen möchte, gibt es die Möglichkeit, seine Wünsche und Vorstellungen in einer Betreuungsverfügung festzulegen. Diese gilt für den Fall, dass eine vom Betreuungsgericht anzuordnende rechtliche Betreuung erfolgt. Solch eine Betreuung wird dann eingesetzt, wenn man aufgrund von Krankheit oder Behinderung sich nicht mehr selbst vertreten kann. Eine erteilte Vorsorgevollmacht würde eine gesetzliche Betreuung vermeiden.

## Kurzinformationen in verschiedenen Sprachen

Auf der Homepage des Justizministeriums Baden-Württemberg [www.jum.baden-wuerttemberg.de](http://www.jum.baden-wuerttemberg.de) findet man unter „Broschüren“ Kurzinformationen zur Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung in verschiedenen Sprachen, u.a. in Griechisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Türkisch.

## Änderungen und Erweiterungen der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Den Text der beiliegenden Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht kann man nach eigenen Wünschen ändern oder ergänzen. So kann z. B. in der Patientenverfügung festgelegt werden, dass der Hausarzt bei der Entscheidung über weitere Behandlungsschritte zugezogen werden soll. Auch die Einwilligung in eine Organspende kann in einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht festgelegt werden. Möchte man mehreren Personen eine Vorsorgevollmacht übertragen, so ist es ratsam, jeder einzelnen Person eine solche Vollmacht auszuhändigen.

Das Original der ausgefüllten Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht sollte bei den persönlichen Unterlagen aufbewahrt werden. Es sollte sichergestellt sein, dass die beiden Dokumente im Bedarfsfall leicht gefunden werden können. Die kleine gelbe Hinweiskarte, die hier ebenfalls beiliegt, sollte man ausgefüllt bei sich tragen.

Es gibt die Möglichkeit, die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (für ca. 15 €) registrieren zu lassen. Informationen dazu findet man unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).

## Formulare Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Die Formulare für die Böblinger Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht (im DIN A4 Format) und eine Hinweiskarte (im Scheckkartenformat) werden vom Kreissenienrat Böblingen kostenlos gegen Einsenden eines frankierten Rückantwortkuverts versandt. Die kleine Hinweiskarte können Sie in transparente Folie einschweißen lassen. Senden Sie dafür das ausgefüllte Kärtchen mit frankiertem Kuvert und Ihrer Adresse für die Rücksendung an den Kreissenienrat Böblingen.

## In eigener Sache

Der Kreissenienrat Böblingen e.V. ist als gemeinnützig anerkannt und arbeitet ehrenamtlich. Für die Kosten zum Druck unserer Formulare und Broschüren nehmen wir Spenden sehr gerne entgegen und bedanken uns sehr herzlich dafür.

**Kreissenienrat Böblingen**, Geschäftsstelle im Landratsamt  
Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Tel.: 07031 - 663-1234, Fax: 07031 - 663-1269  
E-Mail: [kreissenienrat@lrabb.de](mailto:kreissenienrat@lrabb.de), Homepage: [www.kreissenienrat-boeblingen.de](http://www.kreissenienrat-boeblingen.de)  
Konto-Nummer des Kreissenienrats: Kreissparkasse Böblingen,  
IBAN: DE91 6035 0130 0004 1052 00 BIC: BBKRDE6BXXX.

